

# Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben:**

**„Gesamtausbaumaßnahme München Westkreuz (NeM013) / Bodenseestraße (GMWB) mit Ausgleichsmaßnahmen in den Gemeinden Langwied und Gilching, Bahn-km 8,565 bis 10,670 der Strecke 5540 München - Gauting in der Landeshauptstadt München“**

Südlich des Bahnhofsteils (Bft) München-Westkreuz werden im selben räumlichen Bereich zwei planfeststellungsrechtlich selbständige Vorhaben geplant: Das eisenbahnrechtliche Vorhaben „Netzergänzende Maßnahme 13“ (NeM13) sowie das fernstraßenrechtliche Vorhaben „Änderung der Bundesstraße B2 - Bodenseestraße“ (Änderung Bodenseestraße).

Das Vorhaben NeM13 ist durch den Infrastrukturbedarf auf den Außenästen des bestehenden S-Bahn-Netzes bedingt, der sich durch das ab Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke unterstellte Betriebsprogramm ergibt. Mit der 2. S-Bahn-Stammstrecke wird die Neuerrichtung einer zweigleisigen S-Bahn-Strecke, beginnend im Personenbahnhof München-Laim und endend im Bahnhofsteil München-Leuchtenbergring mit den dazwischenliegenden Haltepunkten Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Marienhof und Ostbahnhof als Gesamtprojekt verfolgt.

Die Änderung der Bodenseestraße ist durch das aktuelle und künftige Verkehrsaufkommen sowie durch Aspekte der Verkehrssicherheit bedingt. Hinzu kommt die Verbesserung der Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr. Die Baumaßnahme liegt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (LH München) an der Grenze der Stadtteile Pasing und Aubing.

Durch das Vorhaben NeM13 wird die derzeit niveaugleiche Kreuzung (vgl. Unterlage 3.1.1) der S-Bahn-Strecken 5541 München-Westkreuz - Herrsching und 5540 München Hbf tief - Gauting (Richtungsgleis) niveaufrei ausgebildet. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Niveaugleiche Verzweigung der S-Bahn-Strecken 5540 (Richtungsgleis) und 5541 (Richtungs- und Gegenrichtungsgleis) südlich des Bft München-Westkreuz mit Ausbildung der niveaufreien Kreuzung (Kreuzungsbauwerk) der Strecke 5540 bei km 9,378 (Richtungsgleis) mit der Strecke 5541 bei km 2,012 (beide Gleise)
- Dreigleisige Eisenbahnüberführung für die beiden Gleise der Bahn- Strecke 5504 München Hbf - Mittenwald Grenze bei km 9,280 und das Gegenrichtungsgleis der Strecke 5540 München Hbf tief - Gauting bei km 9,280
- Zweigleisige Eisenbahnüberführung für die beiden Gleise der S-Bahn- Strecke 5541 München-Westkreuz - Herrsching bei km 1,894
- Eingleisige Eisenbahnüberführung für das Richtungsgleis der Strecke 5540 bei km 9,2+145

Das Vorhaben Änderung der Bodenseestraße hat die nahezu geradlinige Ausbildung des Trassenverlaufs und die Verbreiterung der Bodenseestraße zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Begradigung und Verbreiterung der Bodenseestraße zwischen km 0+090 und km 0+565 einschließlich der beidseitigen, getrennten und barrierefreien Geh- und Radwege
- Trogbauwerk der Bodenseestraße zwischen km 0+258 bis km 0+399
- Änderung der Anbindung des Herrschinger Bahnweges

**Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 03.05.2021 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG – wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.**

Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 13.09.2021 bis 12.10.2021** auf der **Internetseite**

**<https://www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren-nem013.html>**

eingesehen werden.

Für weitere Internetseiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen siehe **Ziff. I.9.** dieser Bekanntmachung.

**Die oben genannten Planunterlagen liegen im selben Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus**

**bei der** Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

**im oben genannten Zeitraum** während der Dienststunden (vom – bis)

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**sowie beim** Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Bauamt, Zimmer Nr. 01.28

**im oben genannten Zeitraum** während der Dienststunden

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

Mittwoch: 07:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**12.11.2021** **schriftlich**

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Raum 239

beim

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Bauamt, Zimmer Nr. 01.28

oder bei der

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Zi.Nr.: 4122, erheben.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

**bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de**

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift** wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

## I.

1. Für das o.g. Vorhaben hat die Vorhabenträgerin mit Antrag vom 04.12.2020 die Planfeststellung beantragt.
2. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.
3. Es wird ein Planfeststellungsverfahren gem. § 18 Abs. 1 AEG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG und in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in der aktuellen Fassung durchgeführt.
4. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Das dazugehörige Anhörungsverfahren wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt, § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).
5. Für die Einzel-Vorhaben und das Gesamt-Vorhaben wurde gem. § 5 UVPG jeweils die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
6. Die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (inkl. des UVP-Berichts) wurden der Anhörungsbehörde am 29.06.2021 vorgelegt.
7. Verfahrensrelevante Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München während der gesamten Verfahrensdauer und bei der Stadt und der Gemeinde während der Zeit der Auslegung der Planunterlagen eingeholt werden.
8. In den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG zur öffentlichen Auslegung zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen sind unter anderem folgende Unterlagen enthalten:
  - der Landschaftspflegerische Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, in Planunterlage Nr. 14
  - die Artenschutzrechtliche Unterlage in der Planunterlage Nr. 15
  - der UVP-Bericht in der Planunterlage Nr. 16
  - die Schalltechnische Untersuchung in der Planunterlage Nr. 18
  - die Erschütterungstechnische Untersuchung in der Planunterlage Nr. 19
  - das Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit in der Planunterlage Nr. 21

- die Bahnstrom-Masthöhen-Übersicht in der Planunterlage Nr. 23
- die Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, in der Planunterlage Nr. 25
- das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept in der Planunterlage Nr. 26

9. Planunterlagen sind auch auf den folgenden Internetseiten abrufbar:  
Landeshauptstadt München: [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung)  
Gemeinde Gilching: Stichwortsuche „Bekanntmachungen“  
Regierung von Oberbayern:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)  
UVP-Portal des Bundes: [www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)

## II.

1. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren (Urteil des BVerwG vom 30.03.2017 – 7 C 17.15 -).
4. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
5. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

6. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes bleibt vorbehalten.
7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
8. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
12. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Gilching und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Aktueller Hinweis:

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.